

## Merkblatt

### «Freiwillige Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Vollendung des 58. Altersjahres»

Falls Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wurde, Sie das 58. Altersjahr bereits vollendet haben und Sie weiterhin bei der AHV versichert sind, bieten sich Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Transfer Ihres Guthabens zur neuen Vorsorgeeinrichtung, wenn Sie bereits eine neue Stelle in Aussicht haben bzw. Transfer auf ein Freizügigkeitskonto/-police, wenn Sie auf Stellensuche sind
- Vorzeitige Pensionierung (Bezug der Altersleistung)
- Weiterführen der Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Weiterführen der Vorsorge bei der GEWERBEPENSIONSKASSE (nachfolgend als Stiftung bezeichnet)

Wenn Sie sich für das Weiterführen der Vorsorge bei der Stiftung entscheiden, gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Sie informieren die Stiftung spätestens einen Monat nach Beendigung der Beitragspflicht (Austritt) über Ihre Absicht zur Weiterführung der Vorsorge (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung ist längstens bis zum Referenzalter möglich.
2. Sie können die Vorsorge im bisherigen Umfang oder mit einem tieferen Jahreslohn weiterführen. Die Alters- und Risikoversicherung basieren dabei stets auf demselben versicherbaren Lohn, ausser Sie wünschen den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Sparbeiträgen vollständig auszuschliessen. Spätere Anpassungen des Umfangs der Weiterversicherung (Reduktionen und Erhöhungen des versicherbaren Lohns) sind jeweils ohne Rückwirkung auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich.
3. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge sind durch Sie zu begleichen.
4. Die Stiftung stellt Ihnen die gesamten Beiträge direkt in Rechnung. Dabei gilt der mit der Firma vereinbarte Zahlungsmodus (in der Regel vierteljährlich). Die gesamten Beiträge sind per Ende jeder Abrechnungsperiode vollständig zu überweisen. Die Beiträge können auch über periodische Akontozahlungen geleistet werden. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch einen entsprechenden Einzahlungsschein für solche Akontozahlungen zu.
5. Die Austrittsleistung bleibt bei der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge ausgeschlossen und damit nicht weiter aufgebaut wird.
6. Treten Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Die Weiterversicherung endet, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. In diesem Fall wird die ganze Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, wird der versicherbare Lohn entsprechend dem Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung proportional reduziert.
7. Sie verbleiben im Vorsorgewerk Ihres bisherigen Arbeitgebers und sind den übrigen Versicherten dieses Vorsorgewerks gleichgestellt, insbesondere betreffend Altersgutschriften, Grenzbeträge, Zins, Umwandlungssatz und Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten, jedoch nicht betreffend Teilliquidation, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kündigung durch den Arbeitgeber steht.
8. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in **Rentenform** bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
9. Sie können die Weiterversicherung jederzeit ohne Rückwirkung auf ein Monatsende kündigen. Sie endet automatisch bei Tod, Invalidität oder mit Erreichen des Referenzalters. Ebenso endet die Weiterversicherung, wenn Sie nicht mehr bei der AHV versichert sind oder in einer neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
10. Die Stiftung kann bei Vorliegen von Beitragsausständen die Weiterversicherung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Berechnung der Austrittsleistung (Austrittsabrechnung) erfolgt auf das Datum, bis zu dem die Sparbeiträge bezahlt wurden. Die Versicherungsdeckung endet mit dem Datum der schriftlichen Kündigung.

Stand 2024

**Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten.**